

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2012

Nr. 11/2012

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	158
Öffentliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg	158
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012	158
Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", OT Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften	159
Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl	159
2. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	160
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012	160
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2012	161
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)	162
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)	162
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
Amtliche Bekanntmachung; Landtagswahl am 20. Januar 2013; Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln; Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses ( <i>Stadt Hameln</i> )	162
Amtliche Bekanntmachung; Niedersächsische Landtagswahl am 20. Januar 2013; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln ( <i>Stadt Hameln</i> )	163
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	163
Amtliche Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord ( <i>Landkreis Nienburg/Weser</i> )	163
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
Redaktionelle Korrektur der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen	164
Redaktionelle Korrektur der Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen	164

**Hinweis der Amtsblattstelle:**

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2012 wird am 28.12.2012 ausgegeben.  
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2012 beigelegt sein.

Soweit Einbanddecken bestellt/abonniert wurden, wird das Exemplar für die Jahrgänge 2011/2012  
im Januar 2013 übersandt.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten  
eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg**

Gem. § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 der Nieders. Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich folgende Änderung in der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Herr Wilhelm Klusmeier, wohnhaft Tannenweg 12, 31675 Bückeburg, wurde als Stellvertreter des Beisitzers Michael Dombrowski abberufen.

Als neue Stellvertreterin des Beisitzers Michael Dombrowski wurde

Marion Lenz  
Auf der Höhe 15  
31655 Stadthagen

berufen.

Stadthagen, den 12.11.2012

Der Kreiswahlleiter für den  
Landtagswahlkreis 37 – Schaumburg  
Jörg Farr

**Öffentliche Bekanntmachung  
Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg**

Gemäß § 22 Abs. 10 des Nieders. Landeswahlgesetzes vom 30.05.2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 84) und § 32 der Nieders. Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich die Kreiswahlvorschläge, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2012 für die Landtagswahl am 20.01.2013 im Wahlkreis 37 - Schaumburg zugelassen hat, unter Angabe der jeweiligen Wahlvorschlagsnummer bekannt:

**1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)**

Bewerber:  
Mike Schmidt, Polizeibeamter  
geboren 1976 in Hannover, wohnhaft Mühlenweg 6, 31553 Auhagen

**2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Bewerber:  
Karsten Becker, Polizeibeamter  
geboren 1958 in Stadthagen, wohnhaft Grundstraße 14, 31655 Stadthagen

**3. Freie Demokratische Partei (FDP)**

Bewerber:  
Ralf Kirstan, Gymnasiallehrer  
geboren 1974 in Northeim, wohnhaft Konrad-Adenauer-Straße 23, 31737 Rinteln

**4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Bewerberin:  
Maria Börger-Sukstorf, Sparkassenfachwirtin  
geboren 1953 in Meppen, wohnhaft Obere Wallstraße 4, 31655 Stadthagen

**5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)**

Bewerberin:  
Renate Engelmann, Dipl.-Ingenieurin (FH)  
geboren 1955 in Berlin, wohnhaft Mittelstraße 13, 31737 Rinteln

**9. DIE FREIHEIT – Bürgerrechtspartei für mehr Freiheit und Demokratie (DIE FREIHEIT Niedersachsen)**

Bewerber:  
Fabian Nagel, Elektrokonstrukteur  
geboren 1975 in Stadthagen, wohnhaft Schillerstraße 7, 31655 Stadthagen

**20. Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)**

Bewerber:  
Bernd Riensch, Gesundheitsmanager  
geboren 1965 in Bückeburg, wohnhaft Bergmannstraße 9, 31675 Bückeburg

Stadthagen, den 26.11.2012

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 37 - Schaumburg  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 24.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5

**Ergebnishaushalt**

ordentliche Erträge	4.875.700	12.600		4.888.300
ordentliche Aufwendungen	5.172.800	73.400		5.246.200
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen		300		300

**Finanzhaushalt**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.722.800	12.600		4.735.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.604.800	73.400		4.678.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	204.800	300		205.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.183.500	34.100		1.217.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	978.700	33.800		1.012.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	223.600	5.200		228.800

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.906.300	46.700		5.953.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.011.900	112.700		6.124.600

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 978.700 Euro um 33.800 Euro erhöht und damit auf 1.012.500 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

## § 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 24.09.2012

Günther  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 24.10.2012 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.11.2012 bis zum 12.12.2012 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr  
Montag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 05. November 2012

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Jens Schwedhelm

### Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", OT Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 164 als Anlage 1 beige-fügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter dem Dorfe“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter dem Dorfe“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 22.11.2012

Der Bürgermeister  
Lehrke

### Hauptsatzung der Gemeinde Nordsehl

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nordsehl“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

#### § 2 Wappen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Nordsehl-Landkreis Schaumburg“.

#### § 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt.

b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretenden Bürgermeister – bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vorgenommen

(2) In Verwaltungsaufgaben wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister durch die allgemeine Vertreterin/ den allgemeinen Vertreter vertreten.

**§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nordsehl zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung an Antragstellerinnen oder Antragsteller zurückzugeben.

(3) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines laufenden Verfahrens ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

**§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verkündungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung der Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Regeln erfolgen im Aushangkasten der Gemeindeverwaltung, Landstraße 75, 31717 Nordsehl. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordsehl, den 19.10.2012

Mensching-Buhr  
Bürgermeisterin

**2. Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1)  
**§ 1 wird wie folgt geändert:**

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Sportpark Südhorsten“ der Gemeinde Helpsen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gaststätte einschl. Clubraum 2	50,-- €/Tag
2. Saal	40,-- €/Tag
3. Schützenraum	15,-- €/Tag
4. Clubraum 1	25,-- €/Tag
5. Küche:	
Zubereitung warme Speisen	25,-- €/Tag
Zubereitung kalte Speisen	20,-- €/Tag
Geschirrspüler	20,-- €/Tag
6. Theke einschl. Zapfanlage Incl. Reinigung	20,-- €/Tag
7. Benutzung des Geschirrs (pauschal)	15,-- €/Tag
8. Energiekostenpauschale	
a) Monate Oktober – März	30,-- €/Tag
b) Monate April – September	20,-- €/Tag
9. Endreinigung (pauschal)	40,-- €

2)  
**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Bei kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Vereinigungen aus dem Bereich der Gemeinde Helpsen werden die Positionen 1 bis 7 mit 50 v. H., maximal 80,-- €, berechnet. Die Positionen 8 und 9 sind jeweils in voller Höhe zu entrichten.

3)  
**§ 5 wird wie folgt geändert:**

Bei einer gewünschten Nutzung des Schützenbereichs (§ 1 Ziffer 2 und 3) ist eine vorherige Koordination / Absprache zwischen der Gemeinde Helpsen und dem Schützenverein Südhorsten erforderlich. Die Nutzung durch den Schützenverein hat hierbei Vorrang.

4)  
**§ 6 wird wie folgt geändert:**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung der 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Helpsen, 16.10.2012

Kesselring  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**I  
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.237.500	20.500	69.400	4.188.100
ordentliche Aufwendungen	4.247.700	50.000	27.900	4.269.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.871.800	20.500	58.000	3.834.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.700	47.900	27.900	3.504.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	481.200	0	57.000	424.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.116.000	0	114.500	1.001.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	271.200	0	0	271.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.500	0	0	23.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.624.200	20.500	115.000	4.529.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.624.200	47.900	142.400	4.529.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 268.200,- € unverändert..

31688 Nienstädt, den 27.09.2012

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.11.2012 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2012 Kenntnis genommen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:  
31688 Nienstädt, den 15. November 2012

Gemeinde Nienstädt  
Die Gemeindedirektorin  
Wiechmann

**I**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 31. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.126.000,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	970.900,00 €
2.1. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	864.400,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.500,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	6.400,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	979.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	869.400,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuern**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.

**2. Gewerbesteuer** 320 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, den 31. Januar 2012

Stahlhut  
Bürgermeister

Körbitz  
Gemeindedirektor

## II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 23.03.2012, Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:  
31691 Seggebruch, 15. November 2012

Körbitz  
Gemeindedirektor

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 10 Abs. 2. wird wie folgt geändert:

Zählergröße QN 2,5	=	56,07 €/Jahr
Zählergröße QN 6	=	112,15 €/Jahr
Zählergröße QN 10	=	224,30 €/Jahr
Verbundzähler	=	616,82 €/Jahr

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. 01.2013 in Kraft.

Rodenberg, den 26.11.2012

Heilmann  
Samtgemeindebürgermeister

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Die Verbrauchsgebühr (Kanalbenutzungsgebühr) beträgt 2,60 €/m<sup>3</sup>

(2) Je Schmutzwasseranschluss wird eine Grundgebühr erhoben:

Zählergröße QN 2,5	=	30,00 €/Jahr
Zählergröße QN 6	=	60,00 €/Jahr
Zählergröße QN 10	=	120,00 €/Jahr
Verbundzähler	=	324,00 €/Jahr

(3) Ändern sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

#### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rodenberg, den 26.11.2012

Heilmann  
Samtgemeindebürgermeister

### C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### Amtliche Bekanntmachung

##### Landtagswahl am 20. Januar 2013

##### Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln

##### Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Nach § 46 S. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) ist eine Neubesetzung eines Mitgliedes bzw. ein stellvertretendes Mitglied im Kreiswahlausschuss vorzunehmen, wenn es nach seiner Berufung als Vertrauensperson auftritt.

Gemäß § 7 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) ist das Wahlehenamt unverzüglich neu zu besetzen, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses mit seinem Einverständnis als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages benannt wird.

Herr Daniel Wunsch und Herr Karsten Laeuffer sind als Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages der Partei DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) benannt worden und können daher das Wahlehenamt im Wahlausschuss des Wahlkreises 38 nicht wahrnehmen.

Als neue Mitglieder des Kreiswahlausschusses wurden berufen:

<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertretender Beisitzer</b>
Peter Kurbjuweit	Klaus-Dieter Suhr
Ostermeyerstraße 26	Marienstraße 41
31787 Hameln	31785 Hameln

Hameln, den 10. November 2012

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter  
Schur

---

### Amtliche Bekanntmachung

#### Niedersächsische Landtagswahl am 20. Januar 2013 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 38 Hameln/ Rinteln

Für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20. Januar 2013 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 38 Hameln/Rinteln in seiner Sitzung am 21. November 2012 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Deppmeyer, Otto; Landwirtschaftsmeister, geb. 1947 in Hemeringen;  
Hemeringer Straße 6, 31840 Hessisch Oldendorf  
**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU**
2. Bartling, Heiner; Landtagsabgeordneter, geb. 1946 in Steinbergen;  
Lindenbreite 1, 31737 Rinteln  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD**
3. Bönsch, Kathrein; Unternehmerin, geb. 1955 in Wuppertal;  
Schillings Grund 8, 31787 Hameln  
**Freie Demokratische Partei – FDP**
4. Piel, Anja; Industriekauffrau, geb. 1965 in Lübeck;  
Helmburgisplatz 4, 31840 Hessisch Oldendorf  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE**
5. Mex, Bernd; Angestellter, geb. 1964 in Wolfsburg;  
Grenzweg 15, 38104 Braunschweig  
**DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.**
20. Grosch, Constantin; Student, geb. 1992 in Hanau;  
Ostermeyerstraße 12, 31787 Hameln  
**Piratenpartei Niedersachsen – PIRATEN**

Hameln, 21. November 2012

Stadt Hameln

Der Kreiswahlleiter  
Schur

---

### Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 12. Dezember 2012, 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, Klosterstraße 11, 31737 Rinteln, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 30.01.2012
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2011
5. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 22.11.2012

Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr  
(Landrat)  
Verbandsgeschäftsführer

---

### Amtliche Bekanntmachung

#### Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21. November 2012 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in den Wahlkreisen Nr. 39 Nienburg/Schaumburg und Nr. 40 Nienburg-Nord zugelassen:

#### Wahlkreis 39 Nienburg/Schaumburg

Wahlvorschlag Nr. 1 - CDU  
**Heineking, Karsten**  
Schornsteinfegermeister  
geboren 1961 in Großenvörde jetzt Warmsen  
Wegerden 119  
31606 Warmsen  
**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 2 – SPD  
**Tonne, Grant Hendrik**  
Landtagsabgeordneter, Rechtsanwalt  
geboren 1976 in Bad Oeynhausen  
Schmiedestraße 9  
31633 Leese  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Wahlvorschlag Nr. 3 – FDP  
**Dr. Biege, Lothar**  
Zahnarzt  
geboren 1958 in Münster/Westfalen  
Im Alten Felde 22  
31655 Stadthagen  
**Freie Demokratische Partei**

Wahlvorschlag Nr. 4 – GRÜNE  
**Dr. Tautz, Monika**  
Dipl.-Chemikerin  
geboren 1967 in Wittingen  
Hopfengarten 13  
31558 Hagenburg  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Wahlvorschlag Nr. 5 – DIE LINKE.  
**Franz, Torben**  
Schüler  
geboren 1994 in Nienburg/Weser  
Eibenweg 11  
31582 Nienburg  
**DIE LINKE. Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 20 – PIRATEN  
**Dreyer, Bernd**  
Küchenmeister  
geboren 1960 in Erichshagen jetzt Nienburg/Weser  
Landesberger Straße 28  
31633 Leese  
**Piratenpartei Niedersachsen**

#### Wahlkreis 40 Nienburg-Nord

Wahlvorschlag Nr. 1 - CDU  
**Ahlers, Johann-Heinrich**  
Polizeibeamter  
geboren 1955 in Holte jetzt Wietzen

Staffhorster Straße 28  
31613 Wietzen  
**Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 2 – SPD  
**Menzel, Birgit**  
Politologin  
geboren 1958 in Mettmann  
Marienstraße 10  
31582 Nienburg  
**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Wahlvorschlag Nr. 3 – FDP  
**Werner, Heinrich**  
Studienrat  
geboren 1957 in Opladen jetzt Leverkusen  
Kräher Weg 32  
31582 Nienburg  
**Freie Demokratische Partei**

Wahlvorschlag Nr. 4 – GRÜNE  
**Limburg, Helge Stefan**  
Landtagsabgeordneter, Dipl.-Jurist  
geboren 1982 in Hannover  
Steinmetzstraße 16  
30163 Hannover  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Wahlvorschlag Nr. 5 – DIE LINKE.  
**Kretschmer, Viktoria**  
Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Phil.  
geboren 1976 in Tjulkowo  
Stuttgarter Straße 21  
31582 Nienburg  
**DIE LINKE. Niedersachsen**

Wahlvorschlag Nr. 20 – PIRATEN  
**Rode, Heinrich**  
Programmierer  
geboren 1953 in Nienburg/Weser  
Lebueinstraße 43  
31608 Marklohe  
**Piratenpartei Niedersachsen**

Nienburg, 26. November 2012

Der Kreiswahlleiter  
der Landtagswahlkreise 39 und 40  
Detlev Kohlmeier

## D Sonstige Mitteilungen

### **Redaktionelle Korrektur der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2012 vom 31.10.2012 auf Seite 145 und 146 veröffentlichte 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen

– wurde als 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen bekannt gemacht. Tatsächlich handelt es sich um die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen. Somit ist auch Artikel 5 der veröffentlichten 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen fehlerhaft. Artikel 5 lautet richtig: Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

– ist bei der Benennung der Rechtsgrundlage fehlerhaft. Die Rechtsgrundlage lautet richtig: Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 17. Dezember

2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279 ff.), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen.

– ist im Wortlaut des Artikels 4 unvollständig. Artikel 4 lautet vollständig: § 24 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Stehende Grabzeichen bis 1,60 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines sogenannten mindestens 1,10 m langen Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bad Eilsen, 26.11.2012

Schönemann  
Samtgemeindebürgermeister

### **Redaktionelle Korrektur der Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2012 vom 31.10.2012 auf Seite 146 und 147 veröffentlichte Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen ist bei der Benennung der Rechtsgrundlage fehlerhaft.

Die Rechtsgrundlage lautet richtig: Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279 ff.) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen beschlossen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bad Eilsen, 26.11.2012

Schönemann  
Samtgemeindebürgermeister

### **Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 9/2012 vom 28.09.2012 auf den Seiten 139 und 140 veröffentlichte Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Samtgemeinde Lindhorst ist im Wortlaut des § 2 Abs. 2 fehlerhaft.

#### **§ 2 Abs. 2 lautet richtig:**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem / der BezieherIn von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 6 Nieders. Beamtengesetz, § 39 Beamtenstatusgesetz) oder wenn er / sie vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 39 Abs.2 Nieders. Disziplinargesetz).

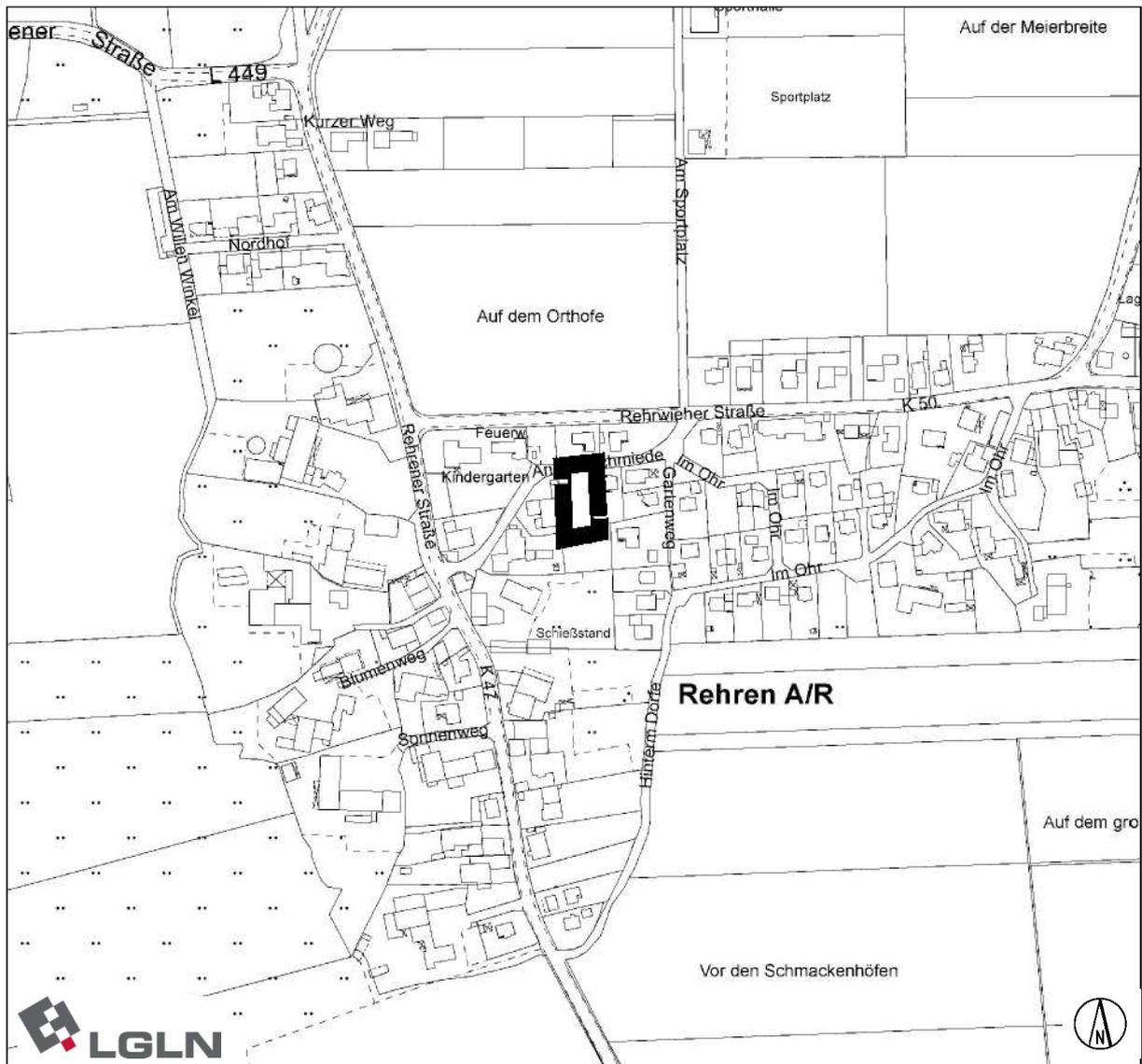
Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Lindhorst, den 08. November 2012

Samtgemeinde Lindhorst  
Andreas Günther  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hinter dem Dorfe", OT Rehrwiehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 159)



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln